

Haftungsansprüche gegenüber dem Pferdebesitzer

Haftung auch für Pensionspferde

Pensionspferde sind keine, wie sicherlich viele aus dem Wort schließen würden, ältere Pferde, die im öffentlichen Dienst beispielsweise als Polizeipferde eingesetzt wurden, sondern Pferde, die in einem fremden Reitstall untergebracht werden.

Wenn das eigene Pferd in einem fremden Stall eingestellt wird

Nicht jeder Pferdebesitzer verfügt über die Möglichkeit, sein eigenes Pferd bei sich zu Hause artgerecht unterzubringen. Sei es der fehlende Stall oder die nicht vorhandene Wiese. Oftmals werden dann diese Pferde bei einem Landwirt, Reitverein oder einem gewerblichen Reitstall untergestellt. Meist geschieht dies gegen eine Entgeltzahlung.

Die Höhe des Betrages richtet sich nach den vereinbarten Leistungen, die mit dem Pensions-Betrieb vereinbart wurden. So besteht sicherlich auch die Möglichkeit, Fütterung und Pflege des Pferdes vom Betrieb durchführen zu lassen.

Unabhängig davon, ob weitere Leistungen in Bezug auf das Pferd vereinbart werden, wird der Betrieb, ab dem Beginn der Pension, zum „Tierhüter“ im Sinne des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**.

Auch der Tierhüter ist unter bestimmten Umständen für einen Schaden verantwortlich, den ein bei ihm eingestelltes Pferd verursacht. Sobald Pensionspferde aus dem Stall oder aus der Koppel ausbrechen und einen Unfall verursachen, können Haftpflichtansprüche, sowohl an den Pferdebesitzer, **als auch an den Betrieb gestellt werden**.

Der Pferdehalter haftet aus der Gefährdungshaftung des § 833 BGB. Sofern es sich nicht um ein sogenanntes Erwerbstier handelt, das zur Einkommenserzielung gehalten wird, haftet der Tierhalter aus einer strengen Gefährdungshaftung. Er kann sich nicht darauf berufen, dass ein evtl. Schaden nicht durch ihn verschuldet worden sei. Es reicht also aus, dass der Schaden ursächlich auf sein Pferd zurückzuführen ist.

Der Tierhüter haftet aus einem vermuteten Verschulden, das heißt, er kann einen Entlastungsbeweis führen. Bei einem durch das eingestellte Pferd ver-

ursachten Schaden wird er dann darlegen und beweisen, dass er dieses sorgfältig und ordnungsgemäß beaufsichtigt und untergebracht hat. Gelingt dieser Entlastungsbeweis – an den strengen Anforderungen gestellt werden – nicht, haftet er mit dem Tierhalter gesamtschuldnerisch. **Es können dann sowohl Tierhalter als auch Tierhüter für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden.**

Unbedingt beachten: Pensionspferdehalter-Haftpflicht

Aus diesem Grund ist Betrieben, die Pensionspferde bei sich unterbringen, dringend zu empfehlen, eine **Pensionspferdehalter-Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

Auch Schäden, die am Pensionspferd entstehen, können bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 € bei der Uelzener versichert werden.



Auch bei fremden Pferden gilt es, mögliche Haftpflichtansprüche abzusichern.

Uelzener Lebensversicherungs-AG
Uelzener Allgemeine Vers.-Ges. a.G.
Veerßer Straße 67, 29525 Uelzen
Postfach 21 63, 29511 Uelzen

Tel.: 0581 8070-0
Fax: 0581 8070-248

Internet: www.uelzener.de
E-Mail: info@uelzener.de

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Uelzener
VERSICHERUNGEN